

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma
Light & Sound Exhibition Reinhard Groiss für Produktionen
(Vermietung und Dienstleistung), Stand 05/2008

ATU UID: 41642004

I. ABSCHLUSS

1. Diese vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für den PRODUKTIONS- Bereich, dem technisch-organisatorischen Support von Veranstaltungen, was die Planung, Transport, Auf- und Abbau, Justierung, Bedienung und Betreuung sowie das zur Verfügung stellen von Mietgeräten umfasst.

 2. Ihre Anfragen werden sehr ernst genommen, können aber ohne Angabe von Gründen von uns abgelehnt werden.

 3. Von LSE Reinhard Groiss erstellte Angebote gelten 1 Monat ab Anbotsdatum, oder bis 3 Wochen vor dem operativen Projektbeginns (=Aufbaubeginn), sofern nichts anderes am Anbot vermerkt ist. Es ist immer das letzt datierte Anbot gültig.

 4. Unsere Angebote sind freibleibend. Eine rechtliche Bindung unsererseits tritt erst mit dem Vertragsabschluss ein. Dieser erfolgt, wenn der vom Auftragserteiler gegengezeichnete Gegenbrief unserer Auftragsbestätigung bei uns einlangt; spätestens jedoch durch Annahme unserer Lieferung/Leistung. Erklärungen, Beratungen, Auskünfte und mündliche Vereinbarungen jeder Art werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

 5. Alle unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Produktion, AGB Vermietung und AGB Handel) gelten - soweit in dem betreffenden Vertrag über die Hauptleistung nichts anderes vereinbart wird - auch für alle künftigen Aufträge des Auftragserteilers, ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem einzelnen Falle auf sie Bezug nehmen.
- Bei Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge:
- a) unsere schriftliche Auftragsbestätigung
 - b) unsere der jeweiligen Lieferung/Leistung entsprechenden besonderen Geschäftsbedingungen
 - c) die vereinbarten Partnerverträge
 - d) unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Eine allfällige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

5. Produktionsaufträge müssen rechtzeitig gebucht werden, um die Ressourcen-Disposition zu garantieren. Die Bestätigung sollte spätestens 4 Wochen vor dem operativen Projekttermin erfolgen, wenn nicht im Angebot anderes vermerkt ist. Wenn Details noch unklar sind und die Klärung dieser Details in diese 3 Wochen Frist fallen, empfehlen und bieten wir den Abschluss eines Vorvertrages, womit die Durchführung des Projektes grundsätzlich garantiert werden kann. Wir behalten uns vor von Angeboten zurückzutreten, wenn kein Vorvertrag abgeschlossen wurde oder die Abschlussfrist überschritten wurde.

6. Annulliert, storniert oder widerruft der Auftragserteiler einen erteilten Auftrag werden folgende Storno-, bzw. Annullierungskosten verrechnet: bis 30 Tage vor operativen Auftragsbeginn 10% der Auftragssumme, bis 14 Tage vor Auftragsbeginn 25% der Auftragssumme, bis 7 Tage vor operativen Auftragsbeginn 50% der Auftragssumme, vom 7. bis zum 3. Tag vor Auftragsbeginn 75%, danach 100% der Auftragssumme. Sind durch annullierte Reservierungen bereits andere Projekt oder Mietanfragen zurückgewiesen worden, so ist LSE Reinhard Groiss berechtigt, den tatsächlichen Verlust dem Auftragserteiler in Rechnung zu stellen (Schadenersatz).

II. PREISE, ABRECHNUNGEN

1. Alle in unseren jeweiligen Projektdokumenten (Angebote, Aufträge, etc) angeführten als auch mündlich angeführte Preise verstehen sich immer exklusive 20% UST. Sofern nicht anders vermerkt, handelt es sich bei den Materialpreisen um Mietpreise für den jeweiligen Projektzeitraum, welche keine allfällige Versicherung für Bruch oder Diebstahl beinhalten.

2. Die Mietpreise für Mietmaterial errechnen sich wie in unseren Mietpreislisten bekundet abzüglich allfälligem Langzeitmietrabatt und vereinbarter Kunden bzw. Pauschalrabatte für Mietmaterial und werden nach tatsächlichem Aufwand und Laufzeit abgerechnet, nach den jeweilig letztgültigen Mietpreislisten der Firma LSE Reinhard Groiss.

3. Die Preise für sämtliche Spesen, wie z.B. Personal, Transport, Catering, Unterkunft und Verbrauchsmaterialien werden nach unseren letztgültigen Preislisten errechnet und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

4. Produktionsangebote werden von uns grundsätzlich nach unserer Erfahrung nach Pauschal offeriert. Sämtliche Aufträge werden jedoch nach Aufwand abgerechnet. Weniger erbrachte Leistungen werden in der Abrechnung berücksichtigt. Mehraufwendungen beeinflussen ebenfalls die

Abrechnung, oder werden extra verrechnet. Nachbestellungen sind nicht in eventuell vereinbarten Pauschalbeträgen enthalten und werden wie neue Projektverträge gehandhabt und abgerechnet.

5. Reparaturen und Spesen, welche durch Dritte (z.B. Künstler) hervorgerufen wurden, werden getrennt verrechnet und sind prompt netto nach Erhalt der Rechnung fällig.

6. Personalaufwendungen welche ein Sturm nach sich ziehen (z.B. Netze und/oder Planen bei einer Bühne entfernen und wieder montieren) gehen zu Lasten des Auftragserteilers.

7. Abzüge für Feedback (Rückkoppelungen) akzeptieren wir nur für tatsächlich aus unserem Verschulden entstandene und nur maximal in der Höhe der Gage des Verursachers (Operator). Feedbacks welche bei Akteuren (Sprecher, Musiker,...) entstehen, welche nicht zu einem Soundcheck (Probe) erschienen sind oder welche bei Abänderungen der geprobteten Situation entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten!

8. Für nicht funktionierende Anlageteile trägt LSE Reinhard Groiss auf eigene Kosten Sorge diese schnellstmöglich zu ersetzen, sofern das Nichtfunktionieren nicht durch Dritte hervorgerufen wurde.

9. Sollte ein technisches Gebrechen diverser Anlagenteile und Geräte eindeutig und nachweisbar auf unserer Seite liegen, und nicht durch Dritte verschuldet sein, wird der vereinbarte Projektpauschalpreis nur um den anteiligen Mietpreis des verursachenden Gerätes, unter Berücksichtigung des vereinbarten Rabattschlüssels, vermindert.

10. Sollte eine ganze Anlage ausfallen und eindeutig und nachweisbar die Schuld bei unserer Seite liegen, und kein Verschulden durch Dritte vorliegen, wird der vereinbarte Projektpauschalpreis nur um den anteiligen Mietpreis der nicht funktionierenden Anlage, unter Berücksichtigung des vereinbarten Rabattschlüssels, vermindert.

III. ZAHLUNGEN

1. Als grundsätzliches Zahlungsziel für Produktionen, sofern nicht anders vereinbart, gilt: 50% Anzahlung bei Auftragserteilung, spätestens 14 Tage vor Aufbaubeginn, Rest sofort ohne Abzug nach Rechnungsdatum.

2. Bei längerer Projektdauer behalten wir uns Teilabrechnungen vor.

3. Wir behalten uns vor bei Risikoprojekten oder Projektsummen welche das Kundenkreditlimit überschreiten, Sicherheiten wie z.B. Bankgarantien oder Vorauszahlungen zu verlangen.

4. Bei Widersprüchen gelten Zahlungsziele in folgender Reihenfolge:

a. wie in den jeweiligen letztgültigen Projektdokumenten

b. wie in getrennt vereinbarten Partnerverträgen dokumentiert

c) wie unsere zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Produktion, AGB Vermietung und AGB Handel) bestimmen.

5. Zahlungsfristen werden jeweils ab Rechnungsdatum gerechnet und sind nur dann rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag der Frist auf einem unserer Konten bereits gutgebucht sind. Ansonsten tritt Terminverlust ein. Zahlungen werden zunächst auf Kosten, Zinsen, unbesicherte Forderungen und sodann auf besicherte Forderungen angerechnet.

6. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor weitere Aufträge gegen 100% Vorauszahlung zu leisten oder abzulehnen.

7. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen zahlungshalber, nicht zahlungsstatt an. Die Annahme erfolgt mit der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wir behalten uns vor, nicht diskontierfähige Wechsel an den Auftragserteiler zurückzugeben und Barzahlung zu verlangen. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsels oder Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Auftragserteiler sofort in bar zu berichtigen. Die LSE Reinhard Groiss ist berechtigt ihre Forderungen und Rechte aus dieser Mietvereinbarung gemäß § 1392ff des ABGB auch mehrfach abzutreten. Der Auftragserteiler ist weiters berechtigt, ihm zahlungshalber übergebene Wechsel beliebig, auf Kosten des Mieters zum Diskont zu geben und im Falle des Terminverlustes als übergebenes Deckungsakzept auf die offene Summe mit beliebiger Fälligkeit auszustellen und ebenso beliebig in Umlauf zu bringen.

8. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 3,5% + 20% USt pro Woche. berechnet. Der Auftragserteiler ist verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Pro Mahnschreiben werden € 25,- + 20% USt. verrechnet.

9. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragserteiler nicht zu; eine Aufrechnung ist nur insoweit statthaft, als wir Gegenansprüche, die unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind, schriftlich und ausdrücklich auf den gegenständlichen Geschäftsfall bezogen anerkennen.

10. Wenn der Auftragserteiler mit einer Zahlung in Verzug gerät, gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des

Auftragserteilers zu mindern, sind wir berechtigt, für unsere Forderungen ausreichende persönliche oder dingliche Sicherheiten nach unserer Wahl zu verlangen und/oder alle Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel, sofort fällig zu stellen.

11. Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von längstens 14 Tagen akzeptiert.

IV. GRUNDVORAUSSETZUNGEN, UNTERLAGEN

1. Eine erfolgreiche Veranstaltung bedarf vieler zeitlich abgestimmter und korrekter Zyklen, das richtige Zusammenwirken aller Beteiligten und vor allem eine gute Zusammenarbeit mit dem Auftragserteiler. Die Firma LSE Reinhard Groiss ist um eine gute Zusammenarbeit bemüht und setzt Gleiches von allen Beteiligten voraus.

2. Der Auftragserteiler garantiert, rechtzeitig alle letztgültigen und zur Erbringung unserer Leistungen relevanten Daten schriftlich in unserem Büro zu deponieren (persönlich, per Post, Fax oder E-Mail), mindestens 14 Tage vor dem operativen Projekttermin. Die vereinbarten Leistungen gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger, völliger Klarstellung und Erfüllung aller Einzelheiten des Auftrages und der rechtzeitigen Beibringung erforderlicher Unterlagen, sowie des rechtzeitigen Eingangs vereinbarter Zahlungen (z.B. Acontozahlung).

3. Der Auftragserteiler versichert, dass die elektrischen Anlagen am Veranstaltungsort ÖVE-geprüft sind und dass ein geerdetes Stromnetz mit CEE-Norm versehenen Steckverbindungen vorhanden ist. Während der Betriebszeit darf die Stromzufuhr niemals ohne Zustimmung unserer Techniker unterbrochen werden! Sollten Not-Aus-Taster in den verwendeten Stromkreisen eingebaut sein, muss dies angezeigt werden. Wir behalten uns vor diese für den Betrieb zu überbrücken. Etwaige auf eine Stromunterbrechung rückführbare Schäden und daraus entstandenen Kosten werden dem Auftragserteiler verrechnet.

4. Der Auftragserteiler garantiert eine ausschließliche zweckdienliche Verwendung des im Rahmen eines Projektes verwendeten LSE Materials.

5. Im Rahmen einer Produktion kann es zu Geschäftsfällen kommen, die den Rahmen einer üblichen Produktion (Miete und zugehörige Dienstleistung) und somit die hier angeführten AGB für Produktionen überschreiten. Es gelten dann unsere jeweils zutreffenden AGB Handel oder AGB Vermietung.

6. Bei Veranstaltungen deren Dauer einen Tag überschreitet, bzw. bei denen nicht am gleichen Tag abgebaut werden kann, sorgt der Auftragserteiler für die Überwachung der Geräte, insbesondere wenn die Räumlichkeiten nicht abschließbar sind.

7. Aufführungslizenzen und alle Urheberrechtlichen Genehmigungen besorgt der Auftragserteiler auf eigene Rechnung und garantiert diese dem Auftraggeber zu erfüllen.

8. Veranstaltungsanmeldung und -auflagen, sowie eventuell erforderliche Bewilligung zur Inbetriebnahme der Geräte besorgt der Auftragserteiler auf eigene Rechnung und garantiert diese dem Auftraggeber rechtzeitig zu erfüllen. Diese Leistung kann seitens der LSE Reinhard Groiss im Rahmen eines Produktionsauftrages, jedoch abhängig vom Auftragsinhalt und rechtzeitiger vollständiger Klarstellung des Veranstaltungsumfanges, gegen Vorlage einer Veranstaltungsdurchführungs-Vollmacht und gegen Abgeltung der Spesen zuzüglich 10% Handling übernommen werden.

9. Statische und elektrische Befunde liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Auftragerteilers. Diese Leistungen können bei rechtzeitiger Absprache und gegen Abgeltung der entstandenen Spesen zuzüglich 10% Handlingaufschlag, von der Fa. LSE Reinhard Groiss gestellt werden.

10. Aus einer Nichterteilung von Genehmigungen, welcher Art auch immer, kann weder eine Minderung des Projektbetrages verlangt, noch Zahlung verweigert und/oder der Vertragsrücktritt erklärt werden. Schäden die aus der Nichterfüllung der Pkt 7. 8. und 9. hervorgehen, trägt der Auftragserteiler in vollem Umfang. Bei Veranstaltungsabsagen aus diesem Grunde behalten wir uns Ruf- und Kreditschädigung geltend zu machen.

11. Der Auftragserteiler erklärt sich einverstanden, dass die LSE R. Groiss die Leistung im Rahmen des vereinbarten Auftrages dokumentiert und diese für Publikationen verwendet wird.

V. MIETBEDINGUNGEN, Auszug bzw. ergänzend zu unseren AGB Vermietung

1. Falls es zu den Projektanforderungen auch spezifische Materialanforderungen gibt, sind diese grundsätzlich schriftlich an uns zu richten.

2. Fa. LSE Reinhard Groiss ist berechtigt angeforderte Mietgeräte durch Äquivalente auszutauschen. Teilt dieses aber rechtzeitig mit.

3. Jede Art von Änderungen an den Geräten durch den Auftragserteiler oder durch Drittpersonen ist untersagt. Die Kosten für eventuelle Wiederherstellung des Ursprungszustandes trägt der Auftragserteiler.

4. Kabel dürfen nur in übergeben Längen verwendet werden. Es ist in keinem Fall zulässig solche zu zerschneiden, kürzen oder die Erde abzuschirmen oder zu abzuklemmen.

5. Schäden an den Geräten durch unsachgemäße Bedienung durch Fremdtechniker, Musiker oder andere Drittpersonen werden dem Auftragserteiler in Rechnung gestellt.

6. Beschädigt retour gebrachte Geräte werden nach unserem Ermessen in unseren Werkstätten oder außer Haus repariert oder neu angeschafft. Der Auftragserteiler erkennt unsere Schadensbeurteilung an. Die entstandenen Kosten bis hin zum Wiederbeschaffungspreis werden vom Auftragserteilers anerkannt und ersetzt.

7. Nicht retournierte Geräte müssen vom Auftragserteiler schriftlich begründet bei uns angezeigt werden. Bis zu diesem Termin werden die nicht retourebrachten Geräte in Miet -Rechnung gestellt und vom Auftragserteiler beglichen.

8. fehlende Geräte werden zum Wiederbeschaffungspreis dem Auftragserteiler in Rechnung gestellt.

9. Werden vom Auftragserteiler die Geräte nicht laut vereinbartem Termin zurückgebracht und es entsteht ein darauffolgender Mietschaden, so ist LSE Reinhard Groiss berechtigt den tatsächlichen Verlust dem Auftragserteiler in Rechnung zu stellen.

10. Bei langfristigen Mieten und Teilabrechnungen und im Falle von Zahlungsverzögerung oder nicht erfolgten Teilzahlungen sind wir berechtigt die weitere Benutzung unserer Geräte mit sofortiger Wirkung zu untersagen.

11. Bei Freiluftveranstaltungen muss der Auftragserteiler unbedingt für eine Überdachung und einer zweckdienlichen und Geräte schonenden (Überhitzungsgefahr) Abdeckung der Geräte sorgen.

12. Weitervermietung an Dritte ist nur mit vorherig schriftlichem Einverständnis der Fa. LSE Reinhard Groiss möglich.

13. LSE Reinhard Groiss behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung anzubringen. Die Firmenlogos dürfen weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

14. Es ist auf sämtlichen technischen Apparaten (auch Transportkisten) der Firma LSE Reinhard Groiss nicht gestattet, Abziehbilder oder sonstige Werbung anzubringen. Die Kosten einer Entfernung dieser Abziehbilder trägt der Auftragserteiler.

15. Mietgeräte mit allen Bestandteilen bleiben unveräußerliches Eigentum der Fa. LSE Reinhard Groiss.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Mieter erwirbt in keinem Falle an den von der LSE Reinhard Groiss im Rahmen eines Projektes zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör bzw. Eigentum welcher Art auch immer. Gegen unseren Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragserteilers nicht geltend gemacht werden. Der Auftragserteiler erklärt bereits jetzt sein unwiderrufliches Einverständnis, dass von uns beauftragte Personen jederzeit das Gelände bzw. Hallen, auf welchem sich Mietgeräte befinden, betreten und befahren, die genannten Gegenstände demontieren und abtransportieren können. Auf das Recht der Erhebung einer Besitzstörungsklage wird vom Auftragserteiler ausdrücklich Verzicht geleistet.

2. Die Kosten der Herausgabe bis zur Rückstellung auf unser Lager trägt der Auftragserteiler.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware (Mietgegenständen) mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Auftragserteiler steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware, einschließlich der Aufwendungen für die Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Der Auftragserteiler hat für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände zu sorgen und sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Sachschäden zu versichern. Er darf über sie nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügen. Der Auftragserteiler hat uns von allen Zugriffen Dritter - insbesondere pfandweise Beschreibungen (Exekutionen) - auf die in unserem (Mit-) Eigentum stehenden Sachen sowie von allen daran eintretenden Schäden unverzüglich, unter Beischluss aller für eine Exscheidung erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Für jede Verzögerung oder jeden Schaden, der uns durch die nicht sofortige Unterrichtung und/oder eine allenfalls unvollständige Unterlagenübermittlung entsteht, bzw. entstehen könnte, haftet der Auftraggeber.

5. Der Auftragserteiler ist zum Ersatz aller unserer Aufwendungen, einschließlich Gebühren und (auch außergerichtliche) Anwaltskosten, sohin aller für die nützliche Rechtsverfolgung der LSE Reinhard Groiss entstehenden Kosten verpflichtet, die uns durch eine Verletzung seiner Vertragspflicht oder infolge von Zugriffen Dritter entstehen.

VII. MÄNGEL

1. Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrüge berechtigt den Auftragserteiler nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen und/oder zur Stellung von Schadenersatzansprüchen. Mangelhafte Lieferung/Leistung werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder zurücknehmen und einwandfrei ersetzen. Stattdessen können wir einen angemessenen Minderwert gutschreiben.

2. Jede Gewährleistung unsererseits entfällt bedingungslos wenn

a) die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, ob vom Auftragserteiler oder von Dritter Seite nicht den Tatsachen entsprochen haben oder irre geführt haben

b) der Auftraggeber oder ein Dritter die von uns gelieferten Gegenstände unsachgemäß behandelt, bearbeitet oder verändert hat

c) Mängel aus Witterungseinflüssen wegen unsachgemäßer Lagerung entstanden sind

d) Mängel durch Einfluss höherer Gewalt entstanden sind

e) Mängel durch Nichtbeachtung unserer technischen Hinweise für die Behandlung und Bearbeitung der von uns gelieferten Gegenstände entstanden sind

f) Mängel durch unsachgemäßer oder falscher Grundlagenschaffung des Auftragserteilers oder Dritter entstanden sind, wie z.B. fehlerhafte Stromanschlüsse, zu schwache Absicherung, etc.

VIII. HAFTUNG

1. Das Endprodukt einer erfolgreichen Veranstaltung bedarf sehr Vielem und die Fa. LSE Reinhard Groiss ist sehr bemüht die vereinbarten Leistungen bestmöglich abzuwickeln. Die Beurteilung unserer Leistungen ist sehr persönlichem Geschmack und somit Subjektivität unterworfen. Abzüge aus nicht definitiv nachweisbaren Mängeln und Fehlritten akzeptieren wir nicht.

2. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der uns vertraglich obliegenden Leistung entstehen, haften wir nur, soweit sie uns unverzüglich gemeldet werden und uns eindeutig grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unsere Haftung ist auf alle im Einzelvertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vorgesehenen Ansprüche des Auftragserteilers beschränkt. Sämtliche weitergehende Ansprüche des Auftragserteilers, sowie Ersatz für Folgeschäden und/oder mittelbare Schäden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

3. Für Beratung und Planungshilfe unserer Mitarbeiter über Projekte oder -bereiche wo kein Geschäftsfall für die LSE Reinhard Groiss zustande kommt, haften wir nicht.

4. Für Schäden durch unsere Gewerke an Dritten, ausgelöst durch höhere Gewalt, haftet die Fa. LSE Reinhard Groiss nicht! Der Auftragserteiler schließt hierfür eine dementsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung ab.

5. Die LSE Reinhard Groiss haftet für Schäden durch unsere Gewerke an Dritten nur in dem Ausmaß wie es die jeweiligen Befunde eingrenzen (z.B. für Open Air Bühnen bis zur maximalen, vom Statiker freigegebenen Maximalgeschwindigkeit).

6. Der Auftragserteiler übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt der Übernahme bis zur Wiederübernahme und haftet in vollem Umfang für allfällige Schäden.

IX. GELTUNG, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PRODUKTION (Miete und Dienstleistung) gelten, auch wenn diese nicht in jedem Auftragsfall vom Mieter gesondert unterfertigt werden, und gelten auch für jeden künftigen Projekt-Geschäftsfall. Diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen für Produktion gelten auch dann, wenn in jeweiligen Projektdokumenten des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, andere, auch diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende, Bestimmungen enthalten sind, oder der Auftraggeber diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich widerspricht, sofern er dennoch Produktionen bucht und diese Leistungen annimmt.

2. Es wird ausdrücklich österreichisches Recht vereinbart und als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien. Sollte über die sachliche Zuständigkeit zwischen den Parteien Unstimmigkeiten bestehen, unterwerfen sich beide Parteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm dem bezirksgerichtlichen Verfahren und der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Wien.

3. Der Auftragserteiler erklärt zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein. Durch ihre rechtsverbindliche Unterschrift erkennt der Auftragserteiler diesen Vertrag und insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers an. Der unterzeichnende Auftragserteiler haftet auch persönlich für die Einhaltung des Vertrages und bestätigt gleichfalls mit der Unterzeichnung des Vertrages, dass er für die Durchführung seiner Vorhaben ausreichend versichert ist.

4. Die Fa. LSE Reinhard Groiss und der Auftragserteiler vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen zu halten.

5. Sollten einzelne Bestandteile des Projektvertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit des Vertrages und an den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen festzuhalten.

6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform dem anderen Vertragspartner zugegangen sind.

7. Im Hinblick darauf, dass diese Mietvereinbarung zwischen selbstständigen Kaufleuten abgeschlossen wird, wird in jedem Fall die Geltung des Konsumentenschutzgesetzes oder einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes beiderseits einvernehmlich und ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Sonstige Vereinbarungen oder Absprachen, insbesondere mündliche, wurden nicht getroffen.